

Richtlinie zum Stipendienfonds der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

August 2018

1. Allgemeines

(1) Der „Stipendienfonds der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt“ wird gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt eingerichtet und verfolgt folgende Zielsetzungen:

- herausragende Bachelor-AbsolventInnen für ein Master-Studium an der AAU zu gewinnen, diese zu Spitzenleistungen anzuregen und dabei zu unterstützen.
- dem Fach- und Führungskräftemangel des Kärntner Arbeitsmarktes im IKT-Bereich entgegenzuwirken: 75 % der Stipendien sollen an Bachelor-AbsolventInnen aus technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen vergeben werden. Förderungswürdig sind außerdem solche Bachelor-AbsolventInnen, deren bisheriger Werdegang sehr gute Berufschancen auf dem regionalen Arbeitsmarkt erkennen lässt.
- die Entscheidung begabter junger Menschen für ein weiterführendes Master-Studium zu erleichtern,
- Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Region, als UnterstützerInnen begabter Studierender und der Universität zu gewinnen,
- durch gezielte Spitzenförderung die Region stärken, Potentiale ausschöpfen und den Kärntner Arbeitsmarkt stärken.

(2) Der Stipendienfonds wird durch die Übernahme einer Patenschaft oder durch freie Spenden finanziert. Bei einer Patenschaft wird die Finanzierung eines Stipendiums für mindestens zwei Jahre übernommen; den Paten und Patinnen steht es frei, das Stipendium an eine bestimmte Fachrichtung oder an ein bestimmtes Studium zu binden.

(3) Aus den Mitteln des Stipendienfonds werden Stipendien an ausgewählte Studierende vergeben. Anzahl der zuerkannten Stipendien richten sich nach den durch Patenschaften und Spenden aufgebrauchten Mitteln des Stipendienfonds.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums oder auf dessen Fortsetzung nach Ablauf des Stipendienzeitraumes.

2. Kreis der BewerberInnen

Um die Zuerkennung eines Stipendiums können sich angehende Studierende eines an der AAU angebotenen Masterstudiums bewerben, welche die für die Zulassung zum Masterstudium erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und deren absolviertes Bachelorstudium nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

StudienwerberInnen, die zu Beginn des Masterstudiums ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Frage kommen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder mit der Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates sowie Personen, die ihnen gleichgestellt sind;

- Drittstaatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
- Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerepflichtig gewesen sind (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
- Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, als Nachweis gelten Reisepass oder Asylbescheid.

Die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt in der Verantwortung der AAU.

3. Bewerbungsverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Bewerbungsfrist läuft jeweils von 15. Juli bis 10. Oktober.

(2) Die Stipendien werden nach bisherigen Leistungen vergeben:

- Hervorragende Studienleistungen: Abschlussnote im vorangegangenen Bachelorstudium.

Besonders berücksichtigt werden dabei auch:

- Gesellschaftliches Engagement: Regelmäßige Mitarbeit in gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kirchlichen Organisationen/Gruppen bzw. Einrichtungen.
- Herausfordernde persönliche und familiäre Umstände: U.a. eigene Krankheiten und Behinderungen, Betreuung eigener Kinder (insbesondere als Alleinerziehende/r), Pflege von Angehörigen, sog. „bildungsfernes“ Elternhaus (beide Elternteile ohne Matura)

(3) Um das Ziel der Stärkung des regionalen Arbeitsmarktes im IKT-Bereich zu erreichen, werden 75 % der Stipendien für AbsolventInnen von Bachelorstudien aus den Bereichen Technik und Wirtschaft vergeben. Förderungswürdig sind außerdem solche Bachelor-AbsolventInnen, deren bisheriger Werdegang sehr gute Berufschancen auf dem Arbeitsmarkt erkennen lässt.

(4) Die Auswahl der StipendiatInnen erfolgt durch ein mehrstufiges Verfahren. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird aufgrund der fristgerecht eingegangenen Online-Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Auswahlrunde) durchgeführt. Dabei werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a) Bachelorabschluss mit Auszeichnung
- b) Studienerfolgsnachweis
- c) Absolviertes Studium (mind. 75 % technische oder wirtschaftliche Studien)
- d) Tabellarischer Lebenslauf und Motivations schreiben
- e) Absolvierte Praktika
- f) Ggf. Nachweis zu gesellschaftlichem Engagement, zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen
- g) Ggf. Nachweis über sonstiges außeruniversitäres Engagement (z.B. Preise, Urkunden, sonstige Zeugnisse etc.)

Die Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Nach Prüfung der Auswahlkriterien werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Interview (zweite Auswahlrunde) eingeladen.

(5) Die BewerberInnen haben am Auswahlverfahren mitzuwirken, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

4. Zuerkennung, Dauer und Höhe des Stipendiums

(1) Über die Zuerkennung der Stipendien entscheidet ein Gremium unter der Leitung der Vizerektorin für Lehre.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,- Euro und wird maximal für die Regelstudienzeit des Masterstudiums (vier Semester) gewährt. Die Auszahlung des Stipendiums beginnt mit dem ersten Monat des ersten Semesters der Zulassung und erfolgt auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit und eines allfälligen Studienaufenthaltes im Ausland. Nach dem ersten Studienjahr erfolgt eine Überprüfung, ob die erbrachten Studienleistungen eine Fortführung des Stipendiums rechtfertigen.

(3) Die StipendiatInnen haben jeweils zum Ende eines Studienjahres die Absolvierung von Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten im vorhergehenden Studienjahr nachzuweisen. Unterschreitungen um 10 % sind zulässig. Als Studienjahr gilt der Zeitraum 1. Oktober bis 15. Dezember. Der Notendurchschnitt aller absolvierten Prüfungen im Studienjahr darf nicht schlechter als 2,0 sein.

Der Notendurchschnitt wird ermittelt, indem die Note jeder einzelnen für die Berechnung maßgeblichen Studienleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert wird, die so ermittelten Werte addiert werden und das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte dividiert wird.

(4) Eine Verlängerung der Auszahlung des Stipendiums über die bewilligten vier Semester hinaus ist nicht möglich. Härte- bzw. Sonderfälle, wie z.B. Auslandssemester, Krankheit, Schwangerschaft, Pflege, werden im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

(5) Die Zuerkennung des Stipendiums darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

5. Beendigung, Widerruf und Rückzahlung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin das Masterstudium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Studienleistung abgeschlossen hat.

(2) Die Aufnahme ins Stipendienprogramm kann widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin die anlässlich des Zuerkennungsverfahrens geforderten Bewerbungsnachweise nicht bis zum 31. Oktober des ersten Semesters beibringt.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums wird mit sofortiger Wirkung beendet und die ausbezahlte Stipendiumsumme muss zur Gänze zurückgezahlt werden, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat:

- sich vom Studium, für welches das Stipendium zuerkannt wurde, abmeldet,
- die Zulassung zum Studium, für welches das Stipendium zuerkannt wurde, aus sonstigen Gründen gem. § 68 UG verliert, oder
- die geforderten Leistungsnachweise nicht erbringt.

6. Aufbringung der Mittel

(1) Das Klagenfurt-Stipendium wird aus von der AAU eingeworbenen privaten Mitteln und aus Mitteln der Landeshauptstadt Klagenfurt finanziert.

(2) Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachbereiche oder Studiengänge festlegen. Die aufstockenden Mittel der Landeshauptstadt Klagenfurt folgen dieser privaten Zweckbindung. Dies gilt nicht für freie Spenden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Kraft.